



Tierschutz-Standards des NABU-Vogelschutzzentrums Mössingen

Das NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen arbeitet seit dem Jahr 2000 gemäß Tierschutz-Richtlinien, die durch den Tierschutzbeirat des NABU-Vogelschutzzentrums am 29.09.2021 wie folgt aktualisiert wurden.

Mitglieder: Dr. Julia Stubenbord (Landesbeauftragte für Tierschutz), Dipl.-Biol. Martina Klausmann (Landestierschutzverband BW), Dr. Günther Schleussner (Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Kurator für Vögel in der Wilhelma Stuttgart), Dr. Florian Brandes (Fachtierarzt für Wildtiere und Artenschutz, Leiter der Wildtier- und Artenschutzstation Sachsenhagen)

Aufnahme von Pfleglingen

- Das NABU-Vogelschutzzentrum Mössingen ist für die Aufnahme von verletzten, erkrankten oder hilfbedürftigen einheimischen, sogenannten europäischen Wildvögeln aus Baden-Württemberg zuständig.
- Zwar ist es normalerweise naturschutzrechtlich verboten, wildlebende Tiere aus der Natur zu entnehmen (vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und § 44 Bundesnaturschutzgesetz), aber diese Verbote gelten nicht für verletzte, hilflose und kranke Tiere (vgl. § 39 Abs. 7 und § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz): Es ist „zulässig, verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Die Tiere sind unverzüglich freizulassen, sobald sie sich selbständig erhalten können.“ Gleichermäßen gilt hierzu auch das Tierschutzgesetz.
- Gefundene Vögel, die Heim- oder Nutztiere sind, werden ausnahmsweise aufgenommen, wenn es sich um Notfälle handelt und die Kapazitäten es erlauben. Sie werden möglichst umgehend an andere Einrichtungen, wie Tierheime, abgegeben.

Kontakt

NABU Vogelschutzzentrum Mössingen

Tel. +49 (0)7473.1022

Fax +49 (0)7473.21181

info@NABU-Vogelschutzzentrum.de

- Jeder eingelieferte Vogel erhält generell die seinem Fall entsprechend gleichwertige, tierschutzkonforme Versorgung, unabhängig von Herkunft, Vorgesichte, Verletzung, Erkrankung oder Vogelart.
- Wenn ein Jungvogel eingeliefert wird, der nicht krank oder nicht verletzt ist, werden mit der einliefernden Person die Fundumstände geklärt und ob der Vogel tatsächlich hilfebedürftig war oder eventuell grundlos und somit unrechtmäßig der Natur entnommen wurde.
- Wurde ein Jungvogel unberechtigt, also entgegen den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes, der Natur entnommen, wird er unverzüglich an den Fundort zurückgeführt, sofern es möglich und sinnvoll ist.
- Die Eingangsuntersuchung von Neuzugängen erfolgt direkt nach der Einlieferung durch einen sachkundigen Mitarbeitenden. Dieser leitet bei Bedarf Erste-Hilfe-Maßnahmen ein oder entscheidet, ob der Vogel einer Tierarztpraxis vorgestellt werden muss.
- Direkt nach Aufnahme erfolgt eine nachvollziehbare Dokumentation des Neuzugangs (Angaben zu Tierart, Geschlecht, Alter, Fundort, Fundumständen, Befunde der Eingangsuntersuchung etc.).
- Jeder Vogel erhält eine Identitätskarte, die beim Tier verbleibt und eine individuelle Zuordnung ermöglicht.
- Bei vollständiger Auslastung der räumlichen oder personellen Kapazitäten werden Vögel (ggf. nach Erstversorgung) an andere Auffangstationen verwiesen oder müssen leider ganz abgewiesen werden.
- Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz empfiehlt sowohl eine schnelle Untersuchung entgegengenommener Tiere durch eine Tierärztin/einen Tierarzt als auch bei Ausschluss einer Wiederherstellung der Wildbahnfähigkeit oder dauerhafter Haltung aufgrund Tierschutzaspekten eine Euthanasie per Injektion unter Anästhesie durch eine Tierärztin/einen Tierarzt. Dies würde eine betreuende Tierärztin/einen betreuenden Tierarzt vor Ort mit sich bringen, was mittel- bis langfristig angestrebt wird.

Personal und Sachkunde

- Während der regulären Öffnungszeiten (Tierannahme) ist immer eine verantwortliche Fachkraft anwesend, die die Aufnahme von Neuzugängen durchführt, bei Bedarf eine Tierärztin/einen Tierarzt hinzuzieht und Freiwilligendienstleistende in der Tierpflege anleitet.
- Zur fortlaufenden Verbesserung der Haltung und des Rehabilitationsprozesses nehmen die hauptamtlichen Mitarbeitenden an fachspezifischen Fortbildungen teil.

Tierhaltung

- Die Haltungsbedingungen für die Vögel orientieren sich hinsichtlich Größe und Ausstattung der Käfige und Gehege an den jeweiligen Bedürfnissen der Tiere, z.B. hinsichtlich Witterungsschutz, Versteckmöglichkeit, Wärme etc.
- Abweichungen während der Zeit notwendiger medizinischer Behandlung oder während der Aufzucht von Jungvögeln sind möglich.
- Die Innenräume zur Versorgung von kranken und verletzten Vögeln werden hygienisch und sauber gehalten. Die Türen werden außerhalb der täglichen Arbeit zur Versorgung und Behandlung geschlossen, so dass die Vögel Ruhe haben und keinem unnötigen Stress ausgesetzt sind.

- Beim Umgang mit den Vögeln wird stets das Wohlergehen der Tiere im Auge behalten. Unnötige Kontakte werden vermieden, um Stress oder Fehlprägungen durch Menschenkontakt zu vermeiden.

Tiermedizinische Versorgung

- Während bzw. unmittelbar nach der Aufnahme eines Neuzugangs wird eine Eingangsuntersuchung durch einen sachkundigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Es wird zeitnah eine Prognose hinsichtlich der vollständigen funktionellen Wiederherstellung der Wildbahnfähigkeit erstellt.
- In fraglichen Fällen wird der Vogel dem betreuenden Tierarzt oder einer spezialisierten Tierarztpraxis zur weiterführenden Untersuchung vorgestellt.
- Ist die Wiederherstellung der Wildbahnfähigkeit ausgeschlossen und eine dauerhafte Haltung für den Vogel aus Tierschutzgründen nicht zumutbar, wird im Einzelfall die Entscheidung zum Einschlafen durch eine Tierärztin/ einen Tierarzt getroffen und unmittelbar umgesetzt, um dem Vogel weiteres Leiden zu ersparen. In akuten Notsituationen, die ein sofortiges Handeln erforderlich machen, kann die Tötung im Ausnahmefall durch eine sachkundige Person als Nottötung erfolgen. Grundlage hierfür ist die tierschutzrechtliche Abwägung, erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden zu vermeiden.
- Ein unter Vertrag stehender, bestandsbetreuender Tierarzt weist neue Mitarbeitende in Erste-Hilfe-Maßnahmen und therapeutische Maßnahmen bei Vogelpatienten ein.
- Auftretende veterinärmedizinische Fragen und Probleme werden mit dem bestandsbetreuenden Tierarzt regelmäßig besprochen.
- Regelmäßig notwendige Prophylaxe- und Hygienemaßnahmen werden nach einem veterinärmedizinischen Prophylaxe- und Hygieneplan durchgeführt.
- Die Stabsstelle der Landesbeauftragten für Tierschutz empfiehlt sowohl eine schnelle Untersuchung entgegengenommener Tiere durch eine Tierärztin/einen Tierarzt als auch bei Ausschluss einer Wiederherstellung der Wildbahnfähigkeit oder dauerhafter Haltung aufgrund Tierschutzaspekten eine Euthanasie per Injektion unter Anästhesie durch eine Tierärztin/einen Tierarzt. Dies würde eine betreuende Tierärztin/einen betreuenden Tierarzt vor Ort mit sich bringen, was mittel- bis langfristig angestrebt wird.

Futtertiere - Zuchtmäuse

- Um bestimmte Vogelarten auf ein eigenständiges Leben in Freiheit optimal vorzubereiten, müssen teilweise lebende Futtertiere angeboten werden.
- Die Zuchtmäuse werden grundsätzlich tierschutzgerecht und mit demselben Respekt behandelt, wie die in Obhut genommenen Pfleglinge, denen sie als Nahrung dienen.
- Während ihrer Haltung, Tötung oder Nutzung als Lebendfutter werden Stress und Leiden bei Futtertieren so weit wie möglich vermieden.
- Die Haltung der Futtermäuse orientiert sich an der [Leitlinie zur Zucht, Haltung und Überprüfung von Futtertierhaltungen \(Kleinnager\) der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz \(TVT\) \(2015\)](#).
- Die Tötung der Futtermäuse erfolgt durch Mitarbeitende, die über die dazu notwendige Sachkunde und Fähigkeit verfügen. Die Vorgehensweise orientiert

sich an den [Empfehlungen zum Töten von Kleinsäugetieren zu Futterzwecken der TVT \(2011\)](#).

Auswilderung

- Es werden nur Pfleglinge ausgewildert, die sowohl körperlich als auch von ihrem Verhalten in der Lage sind, sich in der Natur selbstständig zu erhalten.
- Alle Pfleglinge erhalten durch entsprechende Haltung und Fütterung ein der Art angemessenes Training, um sie auf die Auswilderung vorzubereiten.
- Durch Auswahl von geeigneter Auswilderungsmethode, Zeit und Ort der Auswilderung werden dem Pflegling die bestmöglichen Chancen auf eine erfolgreiche Wiedereingliederung in die Natur mitgegeben.

Dauerpfleglinge / Gnadenhaltung

Es ist zu berücksichtigen, dass die Dauerhaltung eines nicht auswilderungsfähigen Wildtiers eine erhebliche Belastung für das Tier darstellen kann. Nur in Einzelfällen ist es tierschutzgerecht möglich, in der freien Wildbahn geborene Tiere in Dauerpflege zu nehmen. Vor der Entscheidung zur Dauerhaltung wird immer eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Weitergabe an Dritte zur Dauerpflege erfolgt nur in seltenen Fällen, mit behördlicher Genehmigung und wenn die tierschutzgerechte Unterbringung und Pflege gewährleistet ist. Die Übergabe erfolgt auf Grundlage eines Übergabevertrags.